

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 3 P 4/12 S**

L 15 P 13/12 (LSG Niedersachsen-Bremen)  
S 12 P 54/11 (SG Aurich)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,  
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. November 2012 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r  
und Dr. S c h ü t z e  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-  
Bremen vom 22. Oktober 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe:

### I

- 1 Das LSG Niedersachsen-Bremen hat mit Beschluss vom 22.10.2012 die Entscheidung über die Berufung des Klägers nach § 153 Abs 5 SGG der Berichterstatterin übertragen. Gegen diesen Beschluss wendet sich der Kläger mit seinem per Telefax am 29.10.2012 beim BSG eingegangenen - als Beschwerde auszulegenden - Schreiben von dem selben Tag.

### II

- 2 Die Beschwerde des Klägers ist nicht statthaft. Der Beschluss des LSG vom 22.10.2012 ist gemäß § 177 SGG unanfechtbar. Darauf hat das LSG zutreffend hingewiesen. Das BSG konnte mithin nicht über die Frage entscheiden, ob der geltend gemachte Verfahrensfehler tatsächlich vorliegt. Zudem entspricht die Beschwerde nicht der gesetzlichen Form, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist (§ 73 Abs 4 SGG).
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (§ 12 Abs 1 S 2, § 33 Abs 1 S 2, § 40 S 1 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

